

Es schreibt Ihnen:

Alexandra Bürschgens

Pressereferentin, Schriftführerin

☎ +49 (162) 175 14 82

✉ Alexandra.Buerschgens@dvqst.de

Fach-Publikation

Nr. 01-2020

Höpfingen, 26. März 2020

COVID-19 – fachgerechte Außerbetriebnahme von Trinkwasser-Installationen

Nach der Vorgabe der Regierung wurden nun viele öffentlich und gewerblich genutzte Einrichtungen, wie Schulen, Kindertagesstätten, Sportstätten, Hotels entweder ganz geschlossen oder der Betrieb stark reduziert. Damit diese Betriebe nach der Wieder-Eröffnung bei der nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Routine-Untersuchung auf Legionellen kein böses Erwachen mit Positiv-Befunden zu erleben, sollte man bereits jetzt einige wichtige Punkte beachten.

Nicht-Nutzung von Trinkwasser-Installationen kann zu Vermehrung von Legionellen führen!

Der Corona-Virus ist zwar nicht über das Trinkwasser übertragbar, bringt jedoch trotzdem eine indirekte Gefährdung des Trinkwassers mit sich.

Es ist zu beachten, dass mit dem Schließungsgebot durch die Regierung auch der bestimmungsgemäße Betrieb von Trinkwasser-Installationen nicht mehr gegeben ist. Der regelmäßige Austausch in den Wasserleitungen ist aufgrund einer Betriebsunterbrechung nicht mehr sichergestellt, was zu Stagnationsbedingungen führt und damit das Risiko mikrobieller Verkeimung mit Legionellen und anderen pathogenen Keimen im Trinkwasser stark erhöht.

Was ist zu tun?

Nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung, die sich ebenso wie die erlassenen Rechtsverordnungen zum Corona-Virus auf dem Infektionsschutzgesetz beruft, ist in Trinkwasser-Installationen der bestimmungsgemäße Betrieb jederzeit sicherzustellen. Das bedeutet, auch wenn sich keine Gäste, Besucher oder andere Nutzer im Gebäude aufhalten, die Restaurantküche kalt bleibt oder im Betrieb kein oder nur wenig Wasser fließt, muss der regelmäßige Wasseraustausch in den Leitungen sichergestellt werden, notfalls durch simulierte Entnahme. Das wird erreicht, indem die Entnahmestellen spätestens alle 72 Stunden mindestens bis Erreichen der Temperaturkonstanz genutzt bzw. gespült werden, damit das in den Leitungen befindliche Trinkwasser ausgetauscht wird. Diese Spülung muss jeweils für die Warmwasser- und die Kaltwasserleitung durchgeführt werden.

Bei Betriebsunterbrechungen von mehr als 3 Tagen sind vorbeugende und nachsorgende Maßnahmen zu organisieren, um einen technisch und hygienisch einwandfreien Zustand der Trinkwasser-Installation sicherzustellen.

Je nach geplanter Dauer der Betriebsunterbrechung kann es auch sinnvoll sein, die Trinkwassererwärmungsanlage abzuschalten. Dabei ist zunächst das noch warme Wasser so lange auszuspülen, bis eine Kaltwassertemperatur von maximal 25 °C erreicht ist. Zu diesem Zweck muss jedoch die Zirkulationspumpe weiterlaufen, damit auch die Zirkulationsleitungen schnell auskühlen können. Danach sind jedoch trotzdem weiterhin auch die Warmwasserleitungen entsprechend regelmäßig zu spülen.

Absperrung der Zuleitung bei längerer Nichtnutzung

Nach den Vorgaben der Regelwerke kann bei Trinkwasser-Installationen, welche **länger als 72 Stunden** nicht genutzt werden, zu Beginn der Betriebsunterbrechung die jeweilige Absperrrichtung geschlossen werden, bei Betriebsunterbrechungen **ab 4 Wochen** sollte generell die Wasserversorgung abgesperrt werden.

Bei **Wieder-Inbetriebnahme nach spätestens 7 Tagen** genügt es, das Wasser mindestens fünf Minuten fließen zu lassen. Wichtig ist hierbei, mehrere Entnahmestellen gleichzeitig zu öffnen, um für eine genügend starke Durchströmung der Verteilleitungen zu sorgen. Die Spülung wird getrennt sowohl in der Kalt- als auch in der Warmwasserleitung durchgeführt.

Bei Wiederinbetriebnahme nach **maximal 4 Wochen** ist ein vollständiger Wasseraustausch an allen Entnahmestellen durch Spülung mit Wasser nach DVGW-Arbeitsblatt 557 durchzuführen. Sollte die Unterbrechung **länger als einen Monat** dauern, sind zusätzliche mikrobiologische Kontrolluntersuchungen (allgemeine Keimzahl) und Legionellen durchzuführen, und zwar sowohl in den Kalt- als auch in den Warmwasserleitungen. Es empfiehlt sich hier ein Umfang der Beprobung analog einer orientierenden Untersuchung nach TrinkwV. Ist eine Stilllegung von **mehr als 6 Monaten** abzusehen, ist sogar die Anschlussleitung durch das WVU abzutrennen und zur Wiederinbetriebnahme gemäß DIN EN 806-4 vorzugehen.

Fazit:

Die Corona-Krise beutelt die gesamte Wirtschaft. Um den Schaden nicht noch zu verschlimmern, und bei der nächsten Routine-Untersuchung plötzlich auch noch mit Positiv-Befunden auf Legionellen ein böses Erwachen zu erleben, sollte man tunlichst auf regelmäßigen Wasseraustausch in den häuslichen Wasserleitungen achten.

Kostenfreie Veröffentlichung; bei Verwendung der textlichen Inhalte ist jedoch ein Quellennachweis aufzuführen: © DVQST e.V.